

KWF-Programm »Überbetriebliche Unternehmens- und Projektentwicklung«

im Rahmen der Richtlinien »Unternehmens- und Projektentwicklung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Vorbereitung und Begleitung eines unternehmerischen Projekts in Kärnten durch die Bereitstellung von Informationen oder von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmer und | oder leitende Mitarbeiter.

Inhalt

	Seite
1 Wer wird gefördert?.....	2
2 Was wird gefördert?	3
3 Welche Kosten werden anerkannt?	4
4 Wie hoch ist die Förderung?.....	5
5 »De-minimis«	6
6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	7
7 Allgemeines	9

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013**

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche und nicht natürliche Personen, die ein Informations-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsprojekt in Anspruch nehmen oder dieses für eine überbetriebliche Teilnehmergruppe von überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Kärnten organisieren, veranstalten oder abhalten.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:
Langfristige Verbesserung der Wettbewerbssituation (Positionierung) von Unternehmen.

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c) Unternehmen aus dem Bereich Handel
- d) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- e) Unternehmensberatungen (mit Ausnahme von KWF- initiierten Projekten),



2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

In der Regel handelt es sich um überbetriebliche Projekte, mit denen Impulse für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt werden und die den Zielsetzungen des Programms entsprechen.

- a) Informations-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsinitiativen für Unternehmer bzw. leitende Angestellte, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen.
- b) Projekte im Rahmen von Ziel 2- und Ziel 3- sowie EU-Rahmenprogrammen.

2.2 Mindestvoraussetzungen

Vorlage einer Darstellung, wie sich das geförderte Projekt positiv auf die Kärntner Wirtschaft auswirkt.



3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Externe Beratungskosten
- b) Kosten für die Teilnahme an Aus-, Weiter- und Qualifizierungsmaßnahmen (bei besonderer wirtschaftspolitischer Relevanz inklusive interner Kosten)
- c) Kosten für Informationsveranstaltungen

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.
- b) Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- c) Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie z.B. Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.
- d) Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitbewältigung dienen.



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Externe Beratungskosten, Studien und Informationsveranstaltungen. Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderbaren Kosten. Die maximale Förderungshöhe beträgt EUR 20.000,- pro Unternehmen.

4.2.2 Qualifizierungsmaßnahmen

a) Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen, das sind Qualifikationen, die auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Die maximale Förderung der förderbaren Kosten beträgt:

Großunternehmen	60%
Mittlere Unternehmen	70%
Kleine Unternehmen	80%

b) Spezifische Ausbildungsmaßnahmen, das sind Qualifikationen, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen übertragbar sind.

Die maximale Förderung der förderbaren Kosten beträgt:

Großunternehmen	25%
Mittlere Unternehmen	35%
Kleine Unternehmen	45%

4.2.3 Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.²

4.3 Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.



² Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

6.2 Förderungsantrag

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars⁵ vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF- Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom **Förderungswerber binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht⁶ über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt sein; auf die Vorlage von Originalbelegen kann verzichtet werden, wenn vom Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank bestätigt wurde, dass sämtliche Originalbelege geprüft wurden und Kopien vorgelegt werden; beim

⁵ Das Formular kann unter www.kwf.at/antrag heruntergeladen werden.

⁶ Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter www.kwf.at/schlussbericht heruntergeladen werden

- Teilbericht kann von Seiten des KWF auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden; bei EU-kofinanzierten Projekten sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen;
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
 - c) Die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte sind dem KWF zur Verfügung zu stellen.
 - d) Bei allgemeinem öffentlichen, wirtschaftlichen Interesse ist der KWF mit Einverständnis des Förderungsnehmers berechtigt, die im Zuge der Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungsnehmers und des Konsumenten zu nutzen

6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- b) sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- c) die Teil-| Schlussabrechnung vorgelegt hat und diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt wurde.

6.6.2 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.



7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 31.12.2014 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.